

# Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **7 (1899)**

Heft 7

PDF erstellt am: **29.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

daß das Mantelgeschloß der Gewehre unter 8—9 Millimeter in einer für den Gesamterfolg nicht unwesentlichen Zahl der Fälle nicht genügt, den getroffenen Feind außer Gefecht zu setzen. Das Abfeilen der Mantelspitze ist meines Erachtens ein Akt der Selbsthülfe gegenüber einem Feinde, dem das unversehrte Geschloß nicht Schaden genug zufügt.“

Solchen Einwendungen mißt Prof. v. Bruns kein Gewicht bei. Man müsse, erklärte er, bevor noch Körting sich geäußert hatte, zwischen den Einzelkämpfen in dem Kolonialkrieg und der Kriegsführung der europäischen Heere streng unterscheiden. In dem Kolonialkrieg wie in dem indischen handelt es sich um den Kampf kleiner Abteilungen auf geringe Distanz, oft um einen Kampf Mann gegen Mann, bei dem es gilt, den Gegner niederzustrecken oder von ihm niedergestreckt zu werden. Hier, sagt v. Bruns, mag sich die Waffe bewähren, die den getroffenen Feind sicher fällt. Dagegen wird bei den Schlachten europäischer Truppen das Feuergefecht schon auf weite Entfernungen geführt, bei welchen die Bleispitzen-Geschosse sogar minderwertig sind. Auf nahe Distanzen aber sind auch die Vollmantelgeschosse wohl instande, einen weniger fanatischen Gegner außer Gefecht zu setzen. Dazu besitzen die Vollmantelgeschosse immer noch die Fähigkeit, mehrere Glieder hintereinander zu durchschlagen.

In letzter Zeit hat sich auch Prof. v. Eschmarch in Kiel, der erfahrene Chirurg und der Gründer des Samariterwesens auf dem Kontinent, über die Bleispitzen-Geschosse vernehmen lassen. Er stimmt rückhaltlos v. Bruns zu und schreibt unter anderem: „Die Verwendung solcher Geschosse mag vielleicht entschuldbar sein im Kampfe gegen fanatische Barbaren, welche, unbekannt mit den Regeln des Völkerrechts, keine Schonung üben und keine erwarten, welche, wie jüngst in Ägypten, selbst verwundet und scheinbar hilflos am Boden liegend, den Feind noch hinterrücks angreifen. Es wäre aufs tiefste zu beklagen, wenn so grausame Zerstörungsmittel in europäischen Kriegen jemals zur Anwendung kommen sollten.“

Es mag bisweilen vorkommen, daß ein von einem Mantelgeschloß getroffener Soldat trotzdem noch weiter stürmt, während er, von einem Bleispitzen-Geschloß getroffen, allerdings zusammengebrochen sein würde. Solche Fälle können nicht ausreichen, ein Geschloß, das den Zweck, den Gegner kampfunfähig zu machen, in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle erreicht, aufzugeben gegen ein anderes, das ihn regelmäßig verstümmelt. Es würde dies auch wahrlich nicht den Traditionen dieses Jahrhunderts entsprechen, das in dem Kampfe der Humanität gegen die Schrecken des Krieges so Großes im Vergleich zu allen früheren Jahrhunderten erreicht hat.“

In einem Vortrag hat sich jüngst Hr. Armeekorpsarzt Oberst Bircher, bekanntlich eine Autorität auf diesem Gebiet, ebenfalls durchaus gegen die Dum-Dum-Geschosse ausgesprochen, gestützt auf sachliche Erwägungen, die auf zahlreiche Schießversuche basieren sind. Wie der Entscheid in dieser Frage fallen wird, wenn die Humanität dafür ausschlaggebend wäre, ist nicht zweifelhaft; wir fragen uns nur, ob trotz der „Abrüstungskonferenz“ die Stimme der Menschlichkeit durchdringen werde gegenüber dem militärischen Kommandanten.

## Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz.

**Die Genfer Konvention.** Die Frage der Revision der Genferkonvention ist unter den Programmpunkten der in Aussicht genommenen Abrüstungskonferenz aufgeführt, weshalb eine kurze Besprechung der Geschichte der Genferkonvention Anspruch auf aktuelles Interesse haben dürfte.

Den ersten und kräftigsten Vorstoß und Vorläufer zur Regelung der Fürsorge für die Kranken und verwundeten Kriegsgesellen bildete die Dunant'sche Schrift „Un Souvenir de Solferino“, welche unter der energischen direkten Propaganda ihres Verfassers und der Genfer gemeinnützigen Gesellschaft zunächst die Organisation nationaler Hilfsvereine für die Pflege kranker und verwundeter Soldaten zur Folge hatte. Aus diesen Hilfsvereinen haben sich in der Folge die Vereine vom Roten Kreuz samt ihrer internationalen Centralleitung in Genf herausgebildet.

Als staatliches Institut mit völkerrechtlicher Bedeutung darf aber nur die 1864 zu Stande gekommene Genferkonvention betrachtet werden, welche den kriegführenden Staaten kurz gesagt die Pflicht auferlegt, verwundete und kranke Soldaten nicht als Feinde zu behandeln. War der Akt vom 22. August 1864 eine That von ungeheurer Tragweite,

so erscheint er uns, an den modernen Verhältnissen gemessen, recht dürftig und eng. Schon der Krieg von 1866 ließ die Mängel des Genfervertrages zu Tage treten und wesentlich den 1866er Kriegserfahrungen ist das Zustandekommen der sogenannten Zusatzartikel vom 20. Oktober 1868 zu verdanken, welche die Bestimmungen der Hauptkonvention in den Hauptpunkten besser präzisieren, in humanem Sinne erweitern und sodann eine Reihe von Zusätzen, die den Seekrieg betreffen, einführen wollten. Diese Zusatzartikel sind jedoch von den Vertragsstaaten niemals ratifiziert worden, sie wurden vielmehr nur von Fall zu Fall, beispielsweise im Kriege 1870/71, von den kriegführenden Mächten acceptiert und haben keine völkerrechtliche Kraft erworben.

In den letzten Jahren sind nun eine ganze Reihe bemerkenswerter Studien und Revisionsvorschläge in Sachen der Genferkonvention erschienen, welche das schwierige und delikate Material gründlich gesichtet und der endgültigen Lösung auf dem Boden moderner humaner Gefinnung und nach Maßgabe der sanitätsdienstlichen Heeresorganisation der verschiedenen Staaten entgegengeführt haben. Die bedeutendsten dieser Vorarbeiten stammen aus der Schweiz; wir erwähnen die Schriften von Oberst Bircher (1893), Oberfeldarzt Oberst Ziegler (1896) und die neueste Studie des Präsidenten des internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Hrn. G. Moynier in Genf (1899).

Möge über den bevorstehenden Verhandlungen betr. Revision der Genferkonvention ein gütiger Stern walten! Dann kann für die Abrüstungs-idee des Zaren Nikolaus, wenn auch die Abrüstung als solche scheitern sollte, der Segen nicht ausbleiben. M.

**Zur Beachtung.** Mehr als ein Drittel der Sektionen haben ihre Jahresberichte noch nicht eingesandt. Die Vorstände der betreffenden Vereine werden nochmals dringend ersucht, mit der Berichterstattung nicht mehr zu zögern, damit der Jahresbericht rechtzeitig erstellt werden kann.

Das Centralsekretariat.

## Schweizerischer Militär-Sanitätsverein.

### Mitteilungen des Centralkomitees an die Sektionen.

In Sachen der Gratisabgabe von Lehrbüchern an Landsturmmannschaften, welche den Militär-sanitätsvereinen als Aktivmitglieder angehören, haben wir neuerdings Schritte gethan und freuen uns, Ihnen melden zu können, daß wir bei unserer Oberbehörde volles Entgegenkommen gefunden haben, wie Sie aus folgendem Schreiben sehen können:

Bern, den 13. März 1899.

An das Centralkomitee des schweiz. Mil.-San.-Vereins in Basel.

Mittelsst Zuschrift vom 9. d. gelangen Sie an den eidg. Oberfeldarzt mit der Anfrage, ob die Gratisabgabe des Militär-sanitätsbuches, ohne an die Bedingung eines absolvierten Samariterkurses geknüpft zu sein, nicht auf sämtliche Mitglieder der Militär-sanitätsvereine, welche dem Landsturm angehören, ausgedehnt werden könnte.

Bezugnehmend hierauf teilen wir Ihnen mit, daß wir, in Würdigung Ihrer Ausführungen, unsern Entscheid vom 4. November 1897 dahin erweitert haben, daß das Militär-sanitätsbuch sämtlichen Landsturmssoldaten, welche Aktivmitglieder von Militär-sanitätsvereinen sind, ohne Einschränkung gratis abzugeben ist.

Schweiz. Militärdepartement: (sig.) Ruffy.

Wir bitten nun die Sektionsvorstände, uns zu melden, wie viel Lehrbücher sie zu dem ausgesprochenen Zwecke benötigen, um dieselben in Bern bestellen zu können.

Die Sektionen Amriswil, Degeršheim und Solothurn haben sich ebenfalls mit dem Centralstatutenentwurf in allen Teilen einverstanden erklärt.

Der Centralpräsident: G. Zimmermann.

